

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(36. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2020)  
Punkt 5 a) zur vorläufigen Tagesordnung

## **Änderung Tabelle C Spalte (16) für UN 2527**

### **Eingereicht von CEFIC**

#### **Vorschlag**

1. In der offiziellen Datenbank von PTB und BAM (Chemsafe) ist eine Grenzspaltweite von Isobutylacrylat nicht aufgeführt. Allerdings sind für isomere Verbindungen, folgende Grenzspaltweiten angegeben:

0,85 mm (Methylacrylat), 0,86 mm (Ethylacrylat) und 0,88 mm (n-Butylacrylat).

2. Da die UN2527 Isobutylacrylat, Stabilisiert mit – n-Butylacrylat gleichgesetzt werden kann, schlagen wir vor, in ADN 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (16), der UN-Nummer 2527 die Fußnote 14 zuzuordnen und den Stoff in die als sicher geschätzte Explosionsgruppe IIB3 einzustufen.

Fußnoten zur Tabelle C:

„14) Es wurde keine Normspaltweite (NSW) nach einem genormten Bestimmungsverfahren gemessen, deshalb erfolgt eine vorläufige Einstufung in die als sicher geschätzte Explosionsgruppe II B3.“

#### **Begründung**

3. Die Zuordnung zu weniger strengen Explosionsgruppen/-untergruppen führt zu erleichterten Transportbedingungen

#### **Weiteres Vorgehen**

4. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ mit der Überprüfung der Angaben zu beauftragen.

\*\*\*